

Richtlinie der Stadt Münster

über die Gewährung von Finanzmitteln für Projekte und Maßnahmen im Rahmen des Verfügungsfonds des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ für das Programmgebiet „Münster-Coerde“ sowie zur Organisation und Struktur des Verfügungsfonds

1. Allgemeines

- 1.1 Auf Grundlage der Ziffer 14 der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Münster im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ innerhalb des Programmgebietes des Integrierten Stadtentwicklungskonzept Münster-Coerde (vgl. Vorlage V/0224/2020) einen Verfügungsfonds (Coerdefonds) im Zeitraum vom 01.08.2025 bis zum 31.12.2026 zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements ein.
- 1.2 Durch den Coerdefonds sollen die Ideen, Projekte und Maßnahmen von engagierten Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Organisationen im Stadtteil finanziell angestoßen bzw. unterstützt werden.
- 1.3 Der Coerdefonds setzt sich zu 60% aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund und Land und zu 40% aus Mitteln der Stadt Münster zusammen.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Finanzmittel aus dem Coerdefonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Münster.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie über die Gewährung von Finanzmitteln im Rahmen des Coerdefonds gilt innerhalb des, am Ende dieser Anlage, gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereiches nach § 171b (2) BauGB (Programmgebiet).

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 60% der Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Programmgebiet eingesetzt werden. Die 40% Finanzmittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden.

Beispiele für investive Maßnahmen:

- Möblierung, Beschilderungen, Bepflanzungen, Informationstafeln, Kunstobjekte

Beispiele für investitionsvorbereitende Maßnahmen:

- Erarbeitung von Konzepten für investive Maßnahmen, Durchführung von Wettbewerben oder Befragungen, Erstellung von Gestaltungsleitfäden (z.B. für Schaufenster, Werbeanlagen)

Beispiele für nichtinvestive Maßnahmen:

- Entwicklung von Logos, Durchführung von Festen oder anderen Veranstaltungen, Marketingaktionen, Werbemaßnahmen

- 3.2 Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen langfristigen Nutzen für das Programmgebiet und dessen Bürgerschaft haben.

Gefördert werden z.B.:

- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes
- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtteilbildes, der Stadtteilidentität und des Stadtteilimages
- Aktionen / Workshops / Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenlebens im Stadtteil
- Maßnahmen zur Begrünung / Entsiegelung / Bepflanzung / Klimaschutz

Nicht gefördert werden z.B.:

- Maßnahmen, die aus anderen Förderprogrammen oder mit anderen Finanzmitteln finanziert werden oder werden könnten (Ausschluss von Doppelförderung),
- laufende Betriebs- und Sachkosten
- reguläre Personalkosten
- Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- aus der Maßnahmenumsetzung entstehende Pflege- und Folgekosten

4. Förderbedingungen

Eine finanzielle Unterstützung durch den Coerdefonds kann nur für Maßnahmen gewährt werden, die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
- Die Maßnahme muss den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen.
- Alle erforderlichen Genehmigungen liegen bis spätestens zur Sitzung des Coerdefondsbeirates vor.

5. Antragstellung und Verfahren

- 5.1 Anträge für Maßnahmen können ganzjährig schriftlich oder mündlich bei der Stadt Münster gestellt werden.
- 5.2 Die Stadt Münster prüft den Antrag auf seine grundlegende Förderfähigkeit.
- 5.3 Förderfähige Projektanträge werden dem Coerdefondsbeirat (vgl. Nr. 8) vorgelegt. Der Beirat tagt einmal pro Quartal zu festgelegten Terminen, diese werden öffentlich bekannt gemacht. In Ausnahmefällen und bei akutem Bedarf werden weitere Sitzungen durchgeführt. Der Beirat entscheidet über die Förderung und ggf. über die Förderhöhe.
- 5.4 Sollten mehr Anträge auf Förderung durch den Coerdefonds gestellt werden als Finanzmittel vorhanden sind, entscheidet der Beirat, welche Projekte gefördert werden sollen und welche nicht.

- 5.5 Die Stadt Münster übersendet einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid an den Antragssteller / die Antragstellerin.
- 5.6 Die Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beginnen.
- 5.7 Die Stadt Münster zahlt erst nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der entsprechenden Rechnungen die Fördermittel aus dem Coerdefonds an den Antragsteller / die Antragstellerin aus. Der Antragsteller / die Antragstellerin muss insoweit in Vorleistung gehen. Die Stadt Münster sichert zu, dass nach Einreichung der Rechnungen eine zeitnahe Auszahlung der Gelder in der Regel von 2 Wochen erfolgt.

6. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

- 6.1 Insgesamt stehen im Förderzeitraum von Mitte des Jahres 2025 bis Ende des Jahres 2026 20.000€ für den Coerdefonds zur Verfügung. Es handelt sich dabei um einen nicht rückzahlbaren, zweckgebundenen Zuschuss. Der Coerdefondsbeirat entscheidet jeweils über die Höhe der Zuwendungssumme.
- 6.2 Die Stadt Münster übernimmt die Geschäftsführung des Coerdefonds und aller damit zusammenhängenden Zahlungen, Buchungsvorgänge und Verwaltungsaufgaben.

7. Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung des Zuschusses

Die Stadt Münster kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, insbesondere wenn,

- der Zuschussempfänger / die Zuschussempfängerin sie zu Unrecht / auf Grund von unzutreffenden Angaben erhalten hat,
- der Zuschuss nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wird,
- der Nachweis über die Umsetzung des Projektes nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

8. Coerdefondsbeirat

- 8.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Coerdefondsbeirat über die Bewilligung der eingereichten Anträge. Grundsätzlich stellt der Coerdefonds Finanzmittel in Höhe bis zu 1.000 € für Projekte zur Verfügung. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Übersteigt die beantragte Fördersumme 3.000 € (netto), so müssen insgesamt drei Angebote mit dem Antrag eingereicht werden, von denen das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen ist.
- 8.2 Der Beirat tagt regelmäßig entweder analog oder digital. Die Entscheidung des Beirats findet in nichtöffentlichen Sitzungen statt. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Bedarf und Dringlichkeit kann der Beirat per Mailumlauf über den Antrag entscheiden.

Die Anzahl der Mitglieder beschränkt sich auf sechs Mitglieder. Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Ist

eines der Mitglieder des Coerdefondsbeirates in eine beantragte Maßnahme involviert, so entfällt für diese Einzelentscheidung das Stimmrecht. Für jedes ständige Mitglied des Gremiums ist ein Vertreter / eine Vertreterin zu benennen.

- 8.3 Das Gremium arbeitet ehrenamtlich auf Basis der Richtlinie der Stadt Münster für die Laufzeit des Coerdefonds.

9. Antragsberechtigte / Antragsstellung

- 9.1 Die Anträge können schriftlich und mündlich bei der Stadt Münster gestellt werden.
- 9.2 Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- 9.3 Der Antrag muss mindestens folgende Informationen beinhalten:
- Angaben zum Antragsteller / zur Antragstellerin,
 - Beschreibung und räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahmen(n),
 - Kosten und Finanzierung der Maßnahme,
 - Falls notwendig: Vorlage von notwendigen Genehmigungen für die Umsetzung der Maßnahme.
- 9.4 Da die Verwaltung die Vorprüfung auf Förderfähigkeit vornimmt, sollen Anträge im Regelfall zwei Wochen vor den Beiratssitzungen vorliegen. In akuten Fällen kann davon begründet abgewichen werden.
- 9.5 Ein Maßnahmenbeginn ohne vorherigen Entscheidung ist unzulässig.

10. Entscheidungskriterien

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist die Prüfung der Umsetzbarkeit, der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien, die durch den Antragsteller / die Antragstellerin vorgenommen werden. Die Stadt Münster prüft die Anträge auf die Einhaltung dieser Vorgaben und leitet diese erst bei Vollständigkeit an den Beirat zur weiteren Entscheidung weiter. Ggf. fordert die Stadt Münster ergänzende Unterlagen zur Beurteilung an.

11. Vergaberechtliche Vorschriften

Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 33 Landeshaushaltsverordnung (LHO) sind zu beachten. Darüber hinaus sind bei der Verwendung von öffentlichen Mitteln die entsprechenden Vorschriften und Auflagen der Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid Nr.06/80/22 vom 20.10.2022 des Landes für den Verfügungsfonds Münster-Coerde zu beachten.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Geltungsbereich

